

Mitteilungsblatt des Amtes

LANDHAGEN

Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Landhagen
mit den Gemeinden Behrenhoff, Dargelin, Dersekow,
Hinrichshagen, Levenhagen, Mesekehagen, Neuenkirchen,
Wackerow und Weitenhagen

Jahrgang 30

Freitag, den 12. August 2022

Nummer 08

12. LEISTER MUSIKSOMMER

Live-Musik & Selbstversorgung*

* Grillgut und Getränke bitte mitbringen,
Beachtung der aktuellen Corona-Regeln

Karrendorfer Straße 17, Leist 1

Sonnabend,
27. August 2022, ab 18 Uhr **Eintritt frei!**

Die nächste Ausgabe erscheint am Freitag, dem 16. September 2022.

Hinweis:

Die nach § 144 KV M-V i. V. m. §§ 52 - 54 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 29.06.2022 wie folgt bekanntgegeben worden:

1. Der Gesamtbetrag für Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird in Höhe von 3.923.200 € genehmigt
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird in Höhe von 941.000 € genehmigt.

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung und Anlagen liegen öffentlich im Amt Landhagen, Zimmer 1.06, zu den Öffnungszeiten aus.

Amt Landhagen Beschluss-Nr.: **DAR/013/2022**
 Fachbereich Bauen und #Lie- Datum: **27.06.2022**
 genschaften

Gemeindevertretung Dargelin

- öffentlich

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans leistet die Gemeinde Dargelin in dem ihr möglichen Rahmen einen Beitrag, den Anteil erneuerbarer Energieträger am Primärenergieverbrauch zu erhöhen und damit im Interesse des Klima- und Umweltschutzes den Verbrauch fossiler Energieressourcen sowie energiebedingter CO₂-Emissionen zu reduzieren.

Die Abstimmung lt. Beschlussvorlage ergab:

- 7 Mitglieder gesamt
- 3 davon anwesend
- 3 Ja-Stimmen
- 0 Nein-Stimmen
- 0 Stimmenthaltungen

Von der Beratung und Abstimmung nach § 24 Kommunalverfassung M-V ausgeschlossen war/en: Herr Ringenberg


 Mitglied der Gemeindevertretung




 Bürgermeister

Beschluss**Beratungsgegenstand:**

Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark - Ortsteil Sestelin“,
 Gemeinde Dargelin - Aufstellungsbeschluss

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung für den

Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark - Ortsteil Sestelin“

1. Planungsanlass
 Ziel des Bebauungsplans ist die planungsrechtliche Vorbereitung der Bebauung der betreffenden Fläche mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage und den dafür notwendigen Nebenanlagen und Erschließungsflächen.
 Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 77,5 ha mit einer installierten Leistung von ca. 75MWp.
2. Abgrenzung und Beschreibung des Geltungsbereiches
 Das Plangebiet befindet sich südlich, südöstlich und südwestlich der Ortslage Sestelin und umfasst die Flurstücke: 92/1, 96, 99, 129, 105, 115, 119, 120, 122/1, 57, 68, Flur 1 in der Gemarkung Sestelin und die Flurstücke 161/1, 189/1, 186, 185, Flur 1 in der Gemarkung Neu Negentin.
3. Verfahren
 Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wird nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.
 Als gesonderter Teil der Begründung soll gemäß 5 2a BauGB ein Umweltbericht erarbeitet werden, in dem für diesen Bereich, die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und zu bewertenden Umweltbelange darzulegen sind.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß 5 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Anlagen: Vorhabenbeschreibung und Geltungsbereich

Begründung/Stellungnahme

Der Ausbau der erneuerbaren Energien gehört zu den entscheidenden strategischen Zielen der europäischen und der nationalen Energiepolitik. In Deutschland soll im Rahmen dessen der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch bis 2030 mindestens 65 % betragen und bis 2050 soll der gesamte Strom, der im Bundesgebiet erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt werden (Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021).

Der Vorhabenträger plant die Realisierung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit fest installierten Modulen.

Für die geplante Maßnahme ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Bekanntmachung der Gemeinde Hinrichshagen**Bebauungsplan Nr. 6
 „Chausseesiedlung West“
 der Gemeinde Hinrichshagen****Öffentliche Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Entwurf des Bauungsplans Nr. 6 „Chausseesiedlung West“ der Gemeinde Hinrichshagen bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit Stand 05/2022, die Begründung einschl. des Umweltberichts sowie den Fachgutachten wurden auf der Gemeindevertreterversammlung am 29.06.2022 genehmigt und wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die bisherige Bezeichnung des B-Plans Nr. 6 „Wohnbebauung an der Chausseesiedlung“ wird umbenannt in B-Plan Nr. 6 „Chausseesiedlung West“.

Der Geltungsbereich umfasst vollständig das Flurstück 9/1 und teilweise die Flurstücke 8/5 und 11 der Flur 3 in der Gemarkung Hinrichshagen. Er befindet sich ganz im Nordosten des Gemeindegebietes und grenzt unmittelbar an die Nachbarstadt Greifswald.

Des Weiteren grenzt im Norden, Westen und Süden an landwirtschaftliche Nutzflächen des Außenbereichs. Im Osten grenzt er an die Landstraße L 261 „Chausseestraße“ sowie straßenseitige Bestandsbebauung im Südosten bzw. Nordosten. Dabei handelt es sich um Wohnbebauung (Nordosten) und eine ehemalige Werkstatt für Kraftfahrzeuge, welche zum Wohnen umgenutzt wurde (Südosten).

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 5,4 ha.

Ziele der angestrebten Planung sind:

- Errichtung einer Tagespflege, eines Seniorenwohnheims und betreutem Wohnen
- Errichtung eines Internats zur Unterbringung von Auszubildenden oder Studierenden als eigener Fachkräftenachwuchs mit 30 Plätzen
- Errichtung eines Schullandheims mit Werkstätten mit ca. 25 Plätzen und Haltung therapeutischer Nutztiere
- Errichtung eines Ärztehauses
- Errichtung von ca. 14 Wohneinheiten in Form gemeinschaftlichen Wohnens als Mitarbeiterwohnen
- die Schaffung qualifizierter Grünstrukturen zur Einhaltung umweltrechtlicher Belange und Aufwertung der Aufenthaltsqualität sowie als geeigneter Übergang in den Außenbereich